



Sachstand

Abwanderungsschutz für Kulturgüter in ausgewählten EU-Staaten

Abwanderungsschutz für Kulturgüter in ausgewählten EU-Staaten

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 003/16
Abschluss der Arbeit: 15. Januar 2016
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Inhaltsverzeichnis

1.	Abwanderungsschutz im nationalen Recht	4
2.	Abwanderungsschutz in ausgewählten EU-Staaten	11
2.1.	Frankreich	11
2.2.	Vereinigtes Königreich	13
2.3.	Österreich	15
2.4.	Italien	16
2.5.	Niederlande	18

1. Einleitung

Der freie Warenverkehr, der innerhalb des europäischen **Binnenmarktes** gewährleistet ist, umfasst grundsätzlich auch Kulturgüter.¹ Zum Schutz des nationalen Kulturgutes können die Mitgliedstaaten deshalb **Aus-, Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen** in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen. Solche Verbote und Beschränkungen sind unter anderem dann zulässig, wenn sie dem Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert dienen. Der **Abwanderungsschutz** in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und auch in anderen Ländern ist jeweils eingebettet in die nationale **kulturelle Tradition** und korrespondiert mit dem nationalen Verständnis der jeweiligen kulturellen Identität. Deshalb finden sich in den einzelnen Staaten auch recht unterschiedliche Regelungen, die zudem auf unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Traditionen aufbauen: So etwa basiert in **Zentralstaaten** wie Frankreich der Abwanderungsschutz auf einem zentralen System, während in föderal verfassten Gemeinwesen wie in Deutschland oder der Schweiz den Ländern bzw. Kantonen eine eigenständige Rolle beim Abwanderungsschutz zukommt. Eine **vergleichende Übersicht** ist deshalb außerordentlich schwierig, da das **Kulturgüterrückgaberecht** und der **Abwanderungsschutz** oft in verschiedenen Gesetzen geregelt wird, wie etwa in Deutschland oder in Österreich, während die Schweiz beide Bereiche des Kulturgutschutzes in einem einheitlichen Gesetz zusammengefasst hat.² Die nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Dies gilt vor allem hinsichtlich des Umfangs des Schutzes von Kulturgut als auch hinsichtlich der gesetzlichen Regelungstechnik der Ausfuhrbestimmungen (unterschiedliche Kategorien und unterschiedliche Alters- und Wertgrenzen). Insgesamt wird jedoch deutlich, dass – soweit ersichtlich – in allen Ländern ein spezieller Schutz der national bedeutenden Kulturgüter existiert und insofern eine **Ausfuhrkontrolle**³ für Kulturgüter stattfindet und dabei in einem Teil der Länder – im Fall einer Ausfuhruntersagung – ein **Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand**⁴ zum Tragen kommt.⁵

-
- 1 Mit der Entstehung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 verloren die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) die Möglichkeit zu verhindern, dass ihre nationalen Kulturgüter über die Grenzen eines anderen Mitgliedstaats aus der EU verbracht werden. Gleichzeitig hat die EU ihrerseits Vorschriften zum Schutz von Kulturgut erlassen. Um die illegale Verbringung von Kulturgütern eines Mitgliedstaates in einen anderen oder sogar aus der Europäischen Union hinaus zu verhindern, wurden entsprechende Rechtsvorschriften verabschiedet, die die Ausfuhr bzw. die Rückgabe von Kulturgütern regeln.
 - 2 Eine Liste der von den Mitgliedsstaaten benannten zentralen Stellen für die Rückgabe unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachter Kulturgüter gemäß Artikel 3 der Richtlinie 93/7/EWG findet sich unter http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/4_Ansprechpartner/EU-Zentralstellen/Zentralstellen_node.html.
 - 3 Vgl. zu Zuständigkeiten, Verfahren, Überwachung der Zoll- und Strafbestimmungen in den EU-Mitgliedstaaten http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_controls/cultural_goods/index_en.htm. Die zuständigen nationalen Behörden finden sich unter http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/4_Ansprechpartner/EU-Zentralstellen/Zentralstellen_node.htm.
 - 4 Zum staatlichen Erwerb von Kulturgütern vgl. insbesondere SPRECHER (2004: 189f.).
 - 5 Zu den rechtlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vgl. STAINES/PINEL (2008) sowie EUROPEAN COMMISSION (2011a; 2011b).

2. Abwanderungsschutz in Deutschland

Die Regelungen zum Kulturgüterschutz sind außerordentlich komplex, da eine Vielzahl von Rechtsvorschriften sich mit dem Thema beschäftigen. Zunächst muss etwa zwischen **Bundesrecht** und **Landesrecht** unterschieden werden. Während die bundesgesetzlichen Regelungen in erster Linie dem Schutz deutscher Kulturgüter vor Ausfuhr dienen, sind die landesrechtlichen Regelungen hingegen primär auf den Schutz deutscher Kulturgüter vor Beschädigung und widerrechtliche Verbringung ausgerichtet.⁶ Daraus folgt, dass in vielen Bereichen des Kulturgüterschutzes eine **Vielzahl von Behörden der Länder und des Bundes** mit- und nebeneinander zuständig sind.⁷ Bund und Länder teilen sich die Aufgabe, Kulturgut von nationaler Bedeutung zu bewahren und für nachfolgende Generationen zu erhalten. Denkmalschutz und Denkmalpflege sind zwar in erster Linie Aufgaben der Länder, der Erhalt wichtiger nationaler Kulturdenkmäler ist aber von je her **auch ein Schwerpunkt der Kulturpolitik des Bundes**.⁸ Der **Bund** hat nach dem Grundgesetz die Regelungszuständigkeit für den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland (Art. 73 Absatz 1 Nr. 5 a GG). Über **internationale Abkommen** und **europäische Regelungen** ist er zudem verpflichtet, zum Schutz von Kulturgut anderer Staaten beizutragen. Während die Erhaltung von Kulturgut in erster Linie Sache der Länder ist, ist der Bund in **zwei Bereichen** für die Gesetzgebung zuständig: Einerseits für den Schutz von national wertvollem Kulturgut vor Abwanderung ins Ausland (**Kulturgutschutzgesetz**); andererseits für den Schutz von Kulturgut ausländischer Staaten, das unrechtmäßig nach Deutschland eingeführt wurde und zurückzugeben ist (**Kulturgüterrückgabegesetz**).⁹

Der **Schutz des deutschen Kulturgutes vor Abwanderung** in das Ausland ist durch ein Bundesgesetz geregelt. Das **Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung** vom 10. August 1955 in der Fassung vom 8. Juli 1999 (Kulturgutschutzgesetz - KultgSchG)¹⁰ schützt Kulturgut und Archivgut durch ihre Eintragung in Verzeichnisse vor Abwanderung. Das Gesetz regelt

6 Vgl. neben RIETSCHEL (2009) auch die Informationen des Kulturgutschutzportals „kulturgutschutz-deutschland.de“, ein Gemeinschaftsprojekt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der Bundesländer (www.kulturgutschutz-deutschland.de).

7 Kritisch dazu FECHNER/KRISCHOK (2014).

8 Vgl. hierzu die Informationen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) unter www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragtefuerKulturundMedien/kultur/kulturgutschutz/node.html.

9 Bisher ist der Kulturgutschutz in drei Gesetzen geregelt (Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung, Kulturgüterrückgabegesetz und Ausführungsgesetz zur Haager Konvention). Die Bundesregierung hat dazu eine umfangreiche Evaluierung vorgelegt, die als Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland im April 2013 veröffentlicht wurde (BUNDESREGIERUNG 2013). Zu einer Gesamtschau des normativen Rahmens zum Kulturgutschutz vgl. RADLOFF (2013: 230ff).

10 Vgl. „Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757); das Gesetz findet sich im Wortlaut unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/kultgSchG/gesamt.pdf>. Vgl. hierzu und zu den weiteren Ausführungen auch BUNDESREGIERUNG (2013: 16ff.).

die Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes und in das Verzeichnis national wertvoller Archive, die Genehmigung der Ausfuhr geschützter Kulturgüter sowie das Verfahren zur Erteilung der rechtsverbindlichen Rückgabebezugnahme.¹¹

Ergänzt wird das Gesetz durch die **Rechtsverordnungen der Länder**, die das Antragsrecht sowie das Verfahren der Antragstellung näher regeln. Vor Abwanderung geschützt sind damit Kunstwerke und anderes Kulturgut einschließlich Bibliotheks- sowie Archivgut. Berücksichtigt wird gleichermaßen im öffentlichen Eigentum befindliches und im Privatbesitz befindliches Kulturgut und Archivgut. Darüber hinaus findet das Gesetz **fakultativ** Anwendung auf Kultur- und Archivgut, das sich im Eigentum der Kirchen oder einer anderen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaft sowie deren kirchlich beaufsichtigten Einrichtungen und Organisationen befindet. Die **Kulturgutschutzbehörden des Bundes und der Länder** überwachen gemeinsam mit den Justiz-, Polizei- und Zollbehörden, dass die deutschen Bestimmungen zum Schutz des Kulturgutes vor Abwanderung eingehalten werden.¹²

Wichtig ist auch die Koordinierungsfunktion der **Kultusministerkonferenz (KMK)**. Dazu gehören etwa auch Beratungen über einen verbesserten Schutz gegen Abwanderung national wertvollen Kulturgutes ins Ausland. Im Rahmen der „**Gemeinsamen Besprechungen zu national wertvollem Kulturgut zwischen den beteiligten Ländern und dem Bund**“ daraufhin sind zunächst Maßnahmen zur Verbesserung der bisherigen Situation entwickelt worden, um die Eintragungspraxis öffentlichen Eigentums in die Kulturgutverzeichnisse der Länder zu verbessern.¹³ Darüber hinaus wurde im Sommer 2010 das gemeinsam von Bund und Ländern getragene **Kulturgutschutzportal** www.kulturgutschutz-deutschland.de freigeschaltet. Im Zentrum dieser Website befindet sich die „**Datenbank national wertvolles Kulturgut**“, in der nach national wertvollen Kulturgütern und denkmalrechtlich geschützten beweglichen Sachen recherchiert werden kann, die in Deutschland, in der EU und in den Vertragsstaaten des UNESCO-Kulturgutübereinkommens als Kulturgut unter Schutz stehen. Die Internet-Seite enthält eine Datenbank national wertvollen Kulturgutes und ermöglicht außerdem die Suche nach den im jeweiligen Fall zuständigen Behörden und Ansprechpartnern aus Bund und Ländern. Die Verwaltung und Pflege der Website obliegt der vom Bund und den Ländern getragenen Koordinierungsstelle für Kulturgutdokumentation und Kulturgutverluste beim Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg.

11 Kritisch jedoch LENSKI (2015a: 679ff.), die die deutschen Kulturgüterschutzregelungen überkommenes Relikt früherer nationalstaatlicher Prägungen betrachtet; dazu auch KOHLENBACH (2011), THIES (2013) und VERES (2014).

12 Behörden und Ansprechpartner finden sich mit der Möglichkeit der interaktiven Suche unter http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/4_Ansprechpartner/4_ansprechpartner_node.html.

13 Eines der Ergebnisse ist die Überarbeitung der „Empfehlung der Kultusministerkonferenz für Eintragungen in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes und das Verzeichnis national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung“ vom 29. April 2010 (www.kmk.org/kunst-kultur/kulturgutschutz.html).

Durch das Kulturgutschutzgesetz sind bewegliche Kulturgüter¹⁴ nur dann speziell vor der Verbringung in das Ausland geschützt, wenn sie in ein „**Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes**“ oder in ein „**Verzeichnis national wertvoller Archive**“ eingetragen sind (Prinzip der Einzelerfassung).¹⁵ Kultur- und Archivgut wird von Amts wegen oder auf Antrag in die Verzeichnisse eingetragen. Außerdem kann der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien bei einem gemeindeutschen Interesse die Eintragung beantragen. Vor der Entscheidung über die Eintragung hat die zuständige oberste Landesbehörde einen von ihr zu berufenden Sachverständigenausschuss zu hören. Der Sachverständigenausschuss besteht aus fünf Sachverständigen. **Kulturgut** ist einzutragen, wenn seine Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde. **Archivgut** ist einzutragen, wenn es wesentliche Bedeutung für die deutsche politische, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte hat. Zuständig für die Eintragung ist das Land, in welchem sich das Kultur- oder Archivgut befindet. **Jedes Bundesland** führt deshalb ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes und ein Verzeichnis national wertvoller Archive, welches die unter Schutz gestellten Kulturgüter, die in dem jeweiligen Bundesland belegen sind, erfasst. Aus diesen Länderverzeichnissen werden **zwei Gesamtverzeichnisse** gebildet: Zum einen das Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes und das Gesamtverzeichnis national wertvoller Archive. Diese **Gesamtverzeichnisse** führt der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (**BKM**).¹⁶

In der **Datenbank** „national wertvolles Kulturgut“ unter www.kulturgutschutz-deutschland.de können diese national wertvollen Kulturgütern und denkmalrechtlich geschützten beweglichen Sachen, die in Deutschland, in der Europäischen Union und in den Vertragsstaaten des UNESCO-Kulturgutübereinkommens als Kulturgut unter Schutz stehen, recherchiert werden. Hier finden sich geschützte Kulturgüter und denkmalrechtlich geschützte bewegliche Sachen (Museums- gut, wie zum Beispiel Gemälde, Skulpturen oder historische Gebrauchsgegenstände, Bibliotheks- gut, wie etwa Handschriften, Inkunabeln (Wiegendrucke) oder frühe Drucke sowie Archivgut (Ur- kunden, Akten oder Amtsbücher).

-
- 14 Hinsichtlich der praktischen Archivierungsprobleme aus der Perspektive von Museen vgl. insbesondere HUBER/LEBER (2003) sowie JOHN/KOPP-SIEVERS (2001). Informationen zum Aufbewahren von Archiv-, Bibliotheks- und Museumsgut bietet außerdem das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte „Forum Bestandserhaltung“, abrufbar unter <http://www.uni-muenster.de/Forum-Bestandserhaltung>.
- 15 Die Länderverzeichnisse national wertvollen Kulturgutes und national wertvoller Archive wie auch die Länderverzeichnisse denkmalrechtlich geschützter beweglicher Sachen sind online zugänglich unter [http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3 Datenbank/3 datenbank node.html](http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/3_datenbank_node.html).
- 16 Anders als in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten und UNESCO-Vertragsstaaten umfasst der Abwanderungsschutz in Deutschland nur jene Kulturgüter, die als „national wertvoll“ in die Verzeichnisse für national wertvollen Kultur- und Archivgutes der Länder eingetragen sind. Seit 1955 sind dies kaum mehr als etwa 2.700 Eintragungen, die meisten davon in privatem Eigentum. Verglichen mit den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten und UNESCO-Vertragsstaaten verfügt Deutschland damit über einen eher gering ausgeprägten Abwanderungsschutz (BUNDESREGIERUNG 2013: 46ff.).

Die Datenbank umfasst

- die Länderverzeichnisse national wertvollen **Kulturgutes**,¹⁷
- die Länderverzeichnisse national wertvoller **Archive**,¹⁸
- die Übersicht **beweglicher Denkmale** und anderer denkmalrechtlich geschützter beweglicher Sachen,¹⁹
- die Übersicht der Kulturgüter, die durch das **Fideikommissauflösungsrecht** besonderen Rechten und Pflichten unterliegen.

Kultur- und Archivgut, für das eine **Eintragung** eingeleitet wurde,²⁰ darf vorläufig nicht ausgeführt werden, solange das Eintragungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, die Einleitung dieses Verfahrens aber öffentlich bekannt gemacht wurde. Nach der **endgültigen und bestandskräftigen Eintragung** in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder ein Verzeichnis national wertvoller Archive darf das Kultur- oder Archivgut **nur mit Genehmigung ausgeführt** werden. Die Unterschutzstellung für Kultur- und Archivgut bleibt bestehen, wenn es von einem Land in ein anderes verbracht wird. Die Verbringung an einen anderen Ort im Inland, der Verlust, die Beschädigung oder Zerstörung müssen der obersten Landesbehörde des Landes, in dem sich das Kultur- oder Archivgut dauerhaft befunden hat, unverzüglich mitgeteilt werden. Die **Entscheidung über die Ausfuhrgenehmigung** trifft der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien. Vor der Entscheidung hat er einen von ihm zu berufenden **Sachverständigenausschuss** zu hören.²¹ Die Ausfuhrgenehmigung darf nicht erteilt werden, wenn bei Abwägung der Umstände des Einzelfalls die wesentlichen Belange des deutschen Kulturbesitzes das private Interesse überwiegen. Die zollrechtlichen Bestimmungen sehen Kontrollbefugnisse der Zollbehörden vor, die den Schutz national wertvollen Kultur- und Archivgutes vor einer Ausfuhr in Drittstaat

-
- 17 Die Länderverzeichnisse national wertvollen Kulturgutes finden sich unter http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/Kulturgut/kulturgut_node.html. Die Einträge verteilen höchst unterschiedlich auf die einzelnen Länder: In Bayern sind es 730 Einträge, es folgen Berlin und Hessen mit jeweils 310 Einträgen, Schlusslichter sind Sachsen mit zehn und das Saarland mit sieben Einträgen.
- 18 Die Länderverzeichnisse national wertvoller Archive finden sich unter http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/Archive/archive_node.html.
- 19 Die Übersicht beweglicher Kulturdenkmale und anderer denkmalrechtlich geschützter beweglicher Sachen ist abrufbar unter www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/Denkmale/denkmale_node.html.
- 20 So darf etwa der Westdeutsche Rundfunk (WDR) zwei zum Verkauf stehende Bilder von Ernst Ludwig Kirchner und Max Beckmann nicht ausführen, nachdem Nordrhein-Westfalens Kulturministerin Ute Schäfer (SPD) im August 2015 ein Verfahren zur Eintragung der Kunstwerke in die Liste national wertvollen Kulturguts eingeleitet hatte (FAZ, 24.08.2015). Vgl. dazu auch die Übersicht unter www.mfkjks.nrw.de/presse/ministerin-schaefer-stellt-elf-portigon-kunstwerke-als-national-wertvolles-kulturgut-unter-schutz-16583/; zum kultur- und kunstpolitischen Hintergrund auch LENSKI (2015b).
- 21 Der Ausschuss besteht aus fünf Sachverständigen. Vgl. dazu ausführlich http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/5_Sachverstaendige/5_sachverstaendige_node.html.

ten oder Verbringung in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sichern. Die unrechtmäßige Ausfuhr und Verbringung des unter dieses Gesetz fallenden Kultur- und Archivgutes ist strafbar.²²

Das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung enthält eine **Ermächtigung für die Landesregierungen**, das Antragsrecht durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese kann die Befugnis auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

Die Antragsverordnungen enthalten folgende Regelungen:

- die Festlegung der Antragsberechtigten Personen oder Einrichtungen,
- die Festlegung der zuständigen Behörde, bei der die Eintragung beantragt werden kann,
- die formellen und materiellen Voraussetzungen des Antrags.

In den Fällen, in denen die Länder von der Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht haben, ist das Kulturgutschutzgesetz alleinige Rechtsgrundlage für das Antragsrecht.²³

Als ein großes Problem hat sich jedoch die **mangelnde Kenntnis** der zuständigen Behörden hinsichtlich eintragungswürdigem Kulturgut erwiesen. Ein wesentlicher Grund liegt darin, dass es gegenwärtig **keine Anmeldungs- oder Registrierungspflicht** für Kulturgut in privatem Eigentum gibt. Solange das Kulturgut nicht eingetragen ist, kann es rechtmäßig ohne Kenntnis und Beteiligung der zuständigen Behörden ins EU-Ausland verbracht werden. Bei der Ausfuhr ins Nicht-EU-Ausland²⁴ erlangen die zuständigen Behörden in der Regel nur von einem Teil der auszuführenden Kulturgüter Kenntnis (BUNDESREGIERUNG 2013: 24). Dies kann häufig dazu führen, dass Kulturgut – das prinzipiell das Kriterium „national wertvoll“ im Sinne des Kulturgutschutzgesetzes erfüllt – nicht eingetragen wird und damit auch nicht für das kulturelle Erbe Deutschlands bewahrt werden kann. Eine weitere Folge dieser Situation ist die **Schwächung des deutschen Kunsthandels**: Für den Anbieter nicht eingetragenen Kulturgutes ist es eine attraktive Option, Kunstwerke bei einem ausländischen Händler oder Versteigerer anzubieten, da **nach der Verbringung ins Ausland** die Möglichkeit einer Eintragung in Deutschland nicht mehr besteht. Hinzu kommt, dass die kulturbewahrenden Einrichtungen und Fachverbände den Behörden der Länder nur selten **Vorschläge für die Eintragung** von Sammlungsgegenständen oder bekannten privaten Kulturgütern unterbreiten. Dabei wird vom – in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten – **Antragsrecht** in der Regel nur selten Gebrauch gemacht (ebd.).

22 Für die Suche nach den im jeweiligen Fall zuständigen Behörden und Ansprechpartnern aus Bund und Ländern vgl. www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/4_Ansprechpartner/4_ansprechpartner_node.html.

23 Die Antragsverordnungen der einzelnen Bundesländer finden sich im Internet unter www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/2_Rechtsgrundlagen/nationales_Recht/Abwanderungsschutz/Abwanderungsschutz_node.html

24 Dies ist dadurch gewährleistet, dass für jene Kulturgüter, die unter die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 116/2009/100 aufgeführten Kategorien sowie Alters- und Wertgrenzen fallen, eine Ausfuhrgenehmigung beantragt werden muss.

Hinzuzufügen ist, dass die Eintragung von Kulturgut für den Eigentümer **steuerliche Vorteile** bietet (§ 1 Absatz 3 Kulturgutschutzgesetz). Danach sind eingetragene Kulturgüter gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 b) bb) Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) gänzlich von der Erbschaftsteuer befreit und sie werden einkommensteuerrechtlich gemäß § 10 g Absatz 1 Nr. 4 Einkommenssteuergesetz (EStG) begünstigt, indem der Eigentümer Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen für das geschützte Kulturgut geltend machen kann.²⁵

25 Vgl. dazu auch die Informationen unter www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/BKM/2015/2015-09-15-ueberblick-steuerliche-beguenstigungen-bewegliche-kulturgueter.pdf.

3. Abwanderungsschutz in ausgewählten EU-Staaten

3.1. Frankreich

Die französischen Regelungen zum Kulturgüterschutz wurden 2004 im „**Code du Patrimoine**“²⁶ zusammengefasst. Das Ziel war, einen Ausgleich zu finden zwischen den Marktfreiheiten des Kunsthandels und dem öffentlichen Interesse am Schutz und Verbleib des kulturellen Erbes in Frankreich. Das französische Recht unterscheidet prinzipiell zwei Kategorien von Kulturgütern im Hinblick auf Exportbeschränkungen: Kulturgüter im allgemeinen Sinn (*Biens Culturels*) und nationale Schätze (*Trésors Nationaux*). Die Ausfuhr von Kulturgütern beider Kategorien aus dem französischen Hoheitsgebiet unterliegt der Kontrolle des **Kulturministeriums**²⁷ und den **Zollbehörden**.²⁸

Der **Abwanderungsschutz** beruht dabei nicht auf der Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes, sondern auf dem **Prinzip einer generellen Ausfuhrkontrolle**. Vor einer Ausfuhr muss in Frankreich eine Art Negativbescheinigung beantragt werden. Das Zertifikat soll feststellen, dass es sich bei auszuführenden Kulturgütern nicht um die *trésors nationaux*, d. h. die wichtigen „nationalen Schätze“, handelt.

Zu den *trésors nationaux* gehören folgende Kategorien von Kulturgütern:

- „**Collections Publiques**“ und „**Collections des „Musées de France**“;
- Gegenstände, die als „**Monuments Historiques Mobiliers**“ oder als „**Archives Privées Historiques**“ klassifiziert wurden, sowie
- sonstige Gegenstände, die aus historischen, künstlerischen oder archäologischen Gründen für den „**Patrimoine National**“, also das nationale Kulturerbe, von großem Interesse sind.²⁹

Solche als *trésors nationaux* klassifizierten Kulturgüter, dürfen nicht dauerhaft ausgeführt werden, sondern können **nur mit Genehmigung und nur vorübergehend** (mit obligatorischem Rückgabetermin) zum Zwecke der Restaurierung, Begutachtung, zu Ausstellungszwecken oder als Museumsleihgabe ausgeführt werden. Für diese Kulturgüter besteht somit ein **Maximalschutz**. Eine weitere Besonderheit des französischen Modells ist, dass die Klassifizierung von Kulturgütern als

26 Das Gesetz ist aufrufbar unter <http://legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006074236&dateTexte=20151214>.

27 Vgl. <http://www.culturecommunication.gouv.fr/Politiques-ministerielles/Circulation-des-biens-culturels/Informations-pratiques/Procedures-d-exportation>. Dort findet sich auch die Liste der Kulturgüter, denen im Zeitraum 1993-2008 eine Genehmigung versagt wurde.

28 Vgl. <http://www.douane.gouv.fr/articles/a10802-transport-d-oeuvres-et-objets-d-art->.

29 Zu den rechtlichen Grundlagen vgl. ausführlich CALDORO (2009: 36ff.), HACHMEISTER (2012: 110ff.) sowie die kurzen Übersichten in EUROPEAN COMMISSION (2011b: 24ff) sowie TORGLER et al. (2014: 96ff.).

„trésors nationaux“ nicht nur das grundsätzliche Ausfuhrverbot beinhaltet. Sie sind nicht nur nicht handelsfähig, sondern können auch weder gutgläubig erworben noch gepfändet werden. Auch der Anspruch auf Herausgabe solcher klassifizierter Kulturgüter kann nicht verjähren.³⁰

Auch Kulturgüter, die **nicht zu den trésors nationaux gehören**, brauchen eine Ausfuhrgenehmigung, jedoch gelten hier jeweils **Wert- und Altersgrenzen** (die den Wert- und Alterskategorien der EU-Verordnung Nr. 116/2009³¹ entsprechen): In Frankreich bedürfen Gemälde mit einem Wert von mehr als 150 000 Euro, Skulpturen, die einen Wert von mehr als 50 000 Euro haben und archäologische Gegenstände, die älter als 100 Jahre sind eine **Ausfuhrgenehmigung**, wenn das Kulturgut sich zudem länger als zwei Jahre im Land befunden hat.³²

Der Staat kann die **Erteilung eines Zertifikats** für die Dauer von dreißig Monaten ablehnen. Innerhalb dieser Frist kann die zuständige Behörde:

- ein Verfahren einleiten, um das Kulturgut als „monuments historiques mobiliers“ oder als „archives privées historiques“ zu klassifizieren und somit die Ausfuhr verhindern, oder
- die Herausgabe als archäologische Funde oder maritime Kulturgüter an den Staat fordern (vergl. Schatzregal), oder
- ein Angebot zum Erwerb des Kulturgutes abgeben (d. h. Ankauf durch den Staat).

Nimmt der Eigentümer im zuletzt genannten Fall das Angebot zum Erwerb des Kulturgutes durch den Staat nicht an, kann die zuständige Behörde **Gutachter** mit der Ermittlung eines angemessenen Kaufpreises beauftragen. Lehnt der Eigentümer den Verkauf an den Staat weiterhin ab, wird die Ablehnung des Zertifikats alle drei Jahre erneuert. Wird die zuständige Behörde hingegen innerhalb der dreißig Monate nicht tätig, muss sie das Zertifikat erteilen. Eine Besonderheit des französischen Modells darüber hinaus ist das **Vorkaufsrecht des Staates bei Kunstversteigerungen** („préemption de l'Etat“). Die Entscheidung über den Erwerb per Vorkaufsrecht liegt beim **Kulturministerium**. Allerdings können die **Museen** ihre Ankaufswünsche unterbreiten und müssen diese wissenschaftlich und kunsthistorisch begründen.³³

30 Zu den Verfahren und Schutzmaßnahmen vgl. <http://www.culturecommunication.gouv.fr/Politiques-ministerielles/Circulation-des-biens-culturels/Informations-pratiques/Procedures-d-exportation>. Englischsprachige Informationen finden sich außerdem in TORGGLER et al. (2014: 96ff.). Informationen finden sich außerdem in SPRECHER (2004: 108ff.).

31 Vgl. dazu Teil 5 („Kulturgüterschutz auf europäischer Ebene“).

32 Vgl. dazu einen Überblick des französischen Finanzministeriums (Juli 2012) mit den Verfahrensregelungen und den Wert- und Altersgrenzen; das Dokument ist abrufbar unter http://circulaires.legifrance.gouv.fr/pdf/2012/07/cir_35463.pdf.

33 Vgl. ausführlich SPRECHER (2004: 103ff.) sowie HACHMEISTER (2012: 112ff.). Formulare zum Verfahren finden sich unter <http://www.culturecommunication.gouv.fr/Politiques-ministerielles/Circulation-des-biens-culturels/Informations-pratiques/Procedures-d-exportation>.

3.2. Vereinigtes Königreich

Großbritannien verfügt über kein dem deutschen System vergleichbares Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes. Der Abwanderungsschutz wird erreicht durch eine relativ strikte **Ausfuhrkontrolle**, die es Kultureinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft untersagen, Kulturgut ins Ausland zu verkaufen. Vom Ansatz her ähneln sich insofern das britische und französische Modell. Die Ausfuhr von Kulturgut bedarf der **Ausfuhrgenehmigung**, wenn eine Reihe von **Kriterien** erfüllt sind: Eine Ausfuhrgenehmigung ist für Kulturgut erforderlich, wenn es älter als 50 Jahre ist, wenn es eine bestimmte Wertgrenze überschreitet und wenn keine Ausnahmeregelung besteht (etwa bei Briefmarken, Gegenstände aus persönlichem Besitz des Exporteurs).³⁴ Drei verschiedene **Arten der Ausfuhrgenehmigung** können unterschieden werden (Standardausfuhrgenehmigung; Generelle Ausfuhrgenehmigung für Antiquitätenhändler und Gegenstände unter einer bestimmten Wertgrenze). Die Kombination der Altersgrenze mit den drei verschiedenen Arten der Ausfuhrgenehmigung dient der Begrenzung des Verwaltungsaufwandes, dennoch werden jährlich zwischen 10 000 und 30 000 Genehmigungen erteilt. Gemessen am derzeitigen deutschen Verfahren ist der Verwaltungsaufwand somit nicht gering. Die Anträge auf Ausfuhrgenehmigung werden über ein **Netzwerk von Sachverständigen** verteilt, um zu prüfen, ob Gründe vorliegen, das betreffende Kulturgut vorläufig zurückzuhalten. Dies ist möglich, wenn es sich um Kulturgut von nationaler Bedeutung handelt. Die nationale Bedeutung bemisst sich nach den sogenannten **Waverly-Kriterien**, die alternativ angewandt werden:

- Ist der Gegenstand so eng mit der **britischen Geschichte und dem nationalen Leben** verbunden, dass sein Export einen erheblichen Verlust bedeutete?
- Ist der Gegenstand von **hervorragendem ästhetischem Wert**?
- Ist der Gegenstand von herausragender **wissenschaftlicher Bedeutung** für einen Zweig der Kunst oder Geschichte?

An diese generalklauselartigen Kriterien, die in etwa den Empfehlungen der deutschen Kultusministerkonferenz (KMK) zur Eintragung national wertvollen Kulturgutes entsprechen, werden in der Praxis relativ hohe Maßstäbe gelegt, so dass sie nur in wenigen Fällen pro Jahr greifen und die Ausfuhr nur selten versagt wird. Sieht ein Sachverständiger, dass hinreichende Anhaltspunkte für das **Vorliegen der Waverly-Kriterien** bestehen, legt er den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung einem Expertengremium zur Prüfung vor. Das nationale Gremium ist weisungsunabhängig und hat sieben ehrenamtliche ständige Mitglieder aus verschiedenen Bereichen der bildenden Kunst und Archäologie. **Externe Sachverständige** können hinzugezogen werden. Das Gremium

34 Vgl. zu den rechtlichen Grundlagen ausführlich HACHMEISTER (2012: 110ff.), CALDORO (2009: 61ff.) sowie die kurze Übersicht in EUROPEAN COMMISSION (2011b: 64ff.). Eine Übersicht der Regelungen, Wertgrenzen und Verfahrenweisen zum Export von Kulturgütern findet sich in der Handreichung „UK Export Licensing for Cultural Goods: Procedures and guidance for exporters of works of art and other cultural goods“ des Arts Council England (Ausgabe 2015); das Dokument ist abrufbar unter http://www.artscouncil.org.uk/media/uploads/Guidance_for_exporters_issue_2_2015_final_.pdf.

verhandelt unter Hinzuziehung des Antragstellers den Einzelfall und spricht anschließend gegenüber dem zuständigen Kulturminister eine Empfehlung aus, ob die Waverly-Kriterien vorliegen oder nicht (liegen sie nicht vor, ist die Ausfuhr zu genehmigen).³⁵

Liegen die Kriterien nach der Empfehlung des Gremiums vor und folgt der Minister dem entsprechenden Votum (Regelfall), so besteht ein **vorläufiges Ausfuhrverbot**. Während dieser befristeten Laufzeit (in der Regel 2 bis 6 Monate) besteht ein „**Vorkaufsrecht**“ der öffentlichen Hand. Grund für diese Frist ist, einen Ankauf – vorzugsweise durch eine öffentliche Kultureinrichtung – zu ermöglichen. Auch ein Ankauf von privater Seite kommt in Betracht, wenn der Käufer in angemessenem Umfang einen künftigen Zugang der Öffentlichkeit zum Kulturgut garantiert. Ferner macht das Gremium in seiner Empfehlung Angaben darüber, ob die öffentliche Hand den Ankauf bezuschussen sollte (rein theoretisch, kommt in der Praxis nicht vor) und welches der „faire Preis“ für einen Ankauf wäre. Die Höhe des im weiteren Verfahren sehr entscheidenden „fairen Preises“ wird ebenfalls durch das Ministerium festgesetzt (im Regelfall stimmt der Preis mit dem Preis der Empfehlung überein). Wird innerhalb der gesetzten Frist (2 bis 6 Monate) dem Antragsteller kein Ankaufsangebot auf der Basis des „fairen“ Preises gemacht, ist **mit Fristablauf die Ausfuhrgenehmigung zu erteilen**. Dies ist in der Praxis die Regel, da nicht genügend finanzielle Mittel zum Ankauf innerhalb der Frist erzielt werden konnten. Wird hingegen fristgerecht auf der Basis des „fairen“ Preises ein Ankaufsangebot unterbreitet, dieses vom Eigentümer jedoch abgelehnt, so liegt es im Ermessen des Ministers, ob eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wird oder nicht. Kommt das **Kaufangebot von einer öffentlichen Einrichtung** oder von privater Seite, die die öffentliche Zugänglichkeit des betreffenden Kulturgutes garantiert, wird die **Ausfuhr in der Regel verweigert**. Der britische Staat beteiligt sich jedoch – anders als in Deutschland – nicht direkt finanziell am Ankauf von Kulturgut. Stattdessen ergehen die Kaufangebote von privaten Käufern oder öffentlichen Interessenten (Museen, Galerien, Institutionen), die dann meist Ankaufzuschüsse auch aus indirekten öffentlichen Quellen erhalten (vor allem Lottofonds bzw. Bürgerspenden).³⁶

35 Ausführliche Informationen über die Verkäufe ins Ausland finden sich im Bericht „Export of Objects of Cultural Interest 2013/14“, abrufbar unter https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/387075/Export_of_Objects_of_Cultural_Interest.pdf.

36 Vgl. dazu <https://www.gov.uk/government/news/outstanding-cultural-treasures-saved-from-export-for-public>.

3.3. Österreich

In Österreich ist der Schutz von Kulturgut vor Abwanderung ins Ausland im **Denkmalschutzgesetz** (DMSG) geregelt.³⁷ Es regelt den Schutz von beweglichen und unbeweglichen Denkmalen vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland. Da Denkmalschutz in Österreich **Bundeskompetenz** ist, haben die Bundesländer, anders als in Deutschland, hier keine Zuständigkeit.³⁸ Dem grundsätzlichen Ausfuhrverbot unterliegen nach § 16 DMSG folgende Gruppen von Kulturgütern:

- **Kulturgut, das unter Denkmalschutz** steht bzw. hinsichtlich dessen ein Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet wurde. Dies sind zum einen Kulturgüter, die mittels Bescheid **individuell unter Denkmalschutz** gestellt wurden, zum anderen – und weitaus größeren Teil – jedoch solche Kulturgüter, die „kraft gesetzlicher Vermutung“ (§ 2 DMSG) unter Denkmalschutz stehen. Dies sind Kulturgüter im öffentlichen und kirchlichen Eigentum. Somit sind beispielsweise **alle Gegenstände der Bundes- und Landesmuseen** ex lege geschützt. Ferner sind auch all jene **archäologischen Funde** ex lege geschützt, die noch nicht dem Bundesdenkmalamt gemeldet wurden (§ 9 Abs. 3 DMSG).
- Bestimmte Kategorien von Kulturgut, die im Wesentlichen mit dem Anhang der Verordnung (EG) 116/2009 übereinstimmen. Grund ist, dass bei einer Ausfuhr sowohl in als auch aus der EU **dieselben Schutzkategorien** bestehen sollen.
- Archivalien.

Von dem grundsätzlichen Ausfuhrverbot ausgenommen sind **Werke lebender Künstler** oder solcher, seit deren Tod **noch nicht 20 Jahre** vergangen sind.³⁹ Soll ein dem grundsätzlichen Ausfuhrverbot unterliegendes Kulturgut (§ 16 DMSG) ins Ausland verbracht werden, bedarf es einer **Ausfuhrbewilligung** durch das Bundesdenkmalamt (im Falle von Archivalien durch das Österreichische Staatsarchiv). Für die Bewilligung der **endgültigen Ausfuhr** ist entscheidend, ob die Gründe des Antragstellers für die Ausfuhr oder das öffentliche Interesse an der Aufbewahrung im Inland überwiegen. Wirtschaftliche Gründe können nach § 20 Abs. 1 DMSG nicht berücksichtigt werden, wenn ein Kaufangebot zum „inländischen Wert“ vorliegt. Für die **vorübergehende Ausfuhr**, beispielsweise im Rahmen des internationalen Leihverkehrs, sind vor allem konservatorische Aspekte im Verwaltungsverfahren durch das Bundesdenkmalamt zu prüfen. Aufgrund des

37 Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung, Fassung vom 06.02.2014 (Denkmalschutzgesetz – DMSG, BGBl. Nr. 533/1923, NR: GP I 1513 AB 1703 S. 209.) Für die Ausfuhr relevant sind vor allem §§ 16-23 DMSG. Die Rechtsgrundlagen – einschließlich Verordnungen – finden sich unter <http://www.bda.at/downloads/805/>.

38 Nicht vom Denkmalschutz umfasst ist der Schutz von Naturdenkmalen, wie beispielsweise paläontologischer Gegenstände. Dieser steht in der Kompetenz der Bundesländer.

39 Eine Ausnahme von der Ausnahme besteht nach § 16 Abs. 4 DMSG, wenn die Werke unter Denkmalschutz stehen, ein Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet wurde oder es sich um Archivalien handelt.

verstärkten Leihverkehrs werden zunehmend Ruhefristen als Auflage mit dem Genehmigungsbescheid erteilt, womit gefragten Kulturgütern eine „Reisepause“ verordnet wird.⁴⁰

Ausfuhrersuchen müssen – unabhängig vom Verkaufswert oder Schätzpreis – für folgende Objekte gestellt werden: für archäologische Objekte, für Gegenstände, die unter Denkmalschutz stehen, sowie für Autographen (Handschriften, Manuskripte, Briefe, Typographie, handgeschriebene Noten etc.). Für alle anderen Kulturgüter gelten die Kategorien einer Verordnung⁴¹ mit entsprechenden **Wertgrenzen** (15.000,- Euro für Zeichnungen, Fotografien und Mosaik, 30.000,- Euro für Aquarelle, Gouachen und Pastelle, 50.000,- Euro für Skulpturen und sonstige Antiquitäten wie Möbel, Musikinstrumente oder Teppiche).⁴² Im Gegensatz zum deutschen „Listenprinzip“, wonach von vornherein feststeht, welches Kulturgut nicht ausgeführt werden darf, sieht das österreichische System ein **grundsätzliches Ausfuhrverbot** für eine Vielzahl von Kulturgütern vor. Dazu zählen insbesondere die gesetzlich geschützten Kulturgüter sowie jene, die einer Kategorie zuzuordnen sind.

3.4. Italien

Italien verfügt mit der Zusammenführung der bisherigen Regelungen über ein **einheitliches Gesetz zum Kultur- und Landschaftsgüterschutz** von 2004. Grundprinzip des Gesetzes ist nach Art. 1 des Gesetzes „der Schutz des kulturellen Vermächtnisses der Nation, das Verbot der Zerstörung von Kulturgut und die Verpflichtung der Eigentümer zum Schutz und Erhalt“. Dabei werden **zahlreiche Kulturgüter dem Geschäftsverkehr entzogen**. So gelten bewegliche und unbewegliche Kulturgüter im Eigentum des Staates, der Regionen, sonstiger Gebietskörperschaften, öffentlicher Einrichtungen und Institutionen sowie privater nicht-gewinnorientierter Körperschaften, die als „demanio culturale“ klassifiziert sind, grundsätzlich nach Art. 54 als unveräußerlich. Auch Rechte Dritter können an diesen Kulturgütern nicht begründet werden, **gutgläubiger Erwerb und Ersitzung sind ausgeschlossen**. Hintergrund der Regelung ist das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung und der Nutzung dieser Kulturgüter. Für die als „demanio culturale“ klassifizierten Kulturgüter gilt ein absolutes Ausfuhrverbot.⁴³ Neben dem absoluten Schutz für das „demanio culturale“ besteht eine **weitere Schutzkategorie** für Kulturgut von „kulturellem Interesse“ (Art. 11 und 12), das mit besonderen Schutz-, Erhaltungs- und Veräußerungsbestimmungen einhergeht. Diese Schutzkategorie ist wohl am ehesten mit der Eintragung national wertvollen Kulturgutes in Deutschland vergleichbar, auch wenn der Schutz in Italien wesentlich weitreichender

40 Zum Verfahren vgl. <http://www.bda.at/organisation/801/>.

41 Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit welcher Kategorien von Kulturgütern festgesetzt werden, die auf Grund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes für die Ausfuhr keiner Bewilligung bedürfen (BGBl. II Nr. 484/1999), abrufbar unter www.bda.at/documents/512110199.pdf.

42 Eine ausführliche Übersicht findet sich in Artikel 1 der Verordnung, abrufbar unter <http://www.bda.at/documents/512110199.pdf>.

43 Codice dei beni culturali e del paesaggio (Italian Landscape and Cultural Heritage Code, Legislative Decree, 22 January 2004, No. 42). Das Gesetz ist abrufbar unter <http://www.beap.beniculturali.it/opencms/opencms/BA-SAE/sito-BASAE/ma/paesaggio/index.html>.

ist. Jenseits dieser Unterschutzstellung besteht ein gesonderter Schutz für Kulturgut in öffentlichem Eigentum (das nicht als „*demanio culturale*“ klassifiziert ist) sowie für öffentliche und private Sammlungen, denn eine Veräußerung bedarf nach Art. 56 der **Genehmigung durch das Kulturministerium**. Die Genehmigung zur Veräußerung liegt im Ermessen, wird in der Regel aber erteilt, wenn für Erhaltung und Nutzung durch die Allgemeinheit keine Beeinträchtigung besteht. Für den „Tausch“ von Kulturgut sowohl mit inländischen als auch ausländischen Körperschaften, Einrichtungen und Privaten gelten Sondervorschriften, wenn durch den Tausch das nationale Kulturerbe aufgewertet oder die betreffende öffentliche Sammlung bereichert wird. Für archäologische Boden- und Unterwasserfunde gilt das allgemeine Schatzregel, wonach der Staat Eigentum an solchen Funde hat (Art. 91). Es besteht eine Anzeigepflicht innerhalb von 24 Stunden, der Staat zahlt eine Prämie an den Finder, die jedoch „ein Viertel des Fundwertes“ nicht übersteigen darf. Jenseits dieser verschiedenen Schutzkategorien von Kulturgut besteht eine generelle Anzeigepflicht zur Änderung der Eigentumsverhältnisse an Kulturgütern nach Art. 59. Eine fehlerhafte Anzeige wird als nicht erfolgte Anzeige behandelt und kann neben strafrechtlichen Sanktionen zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führen. Für die Ausfuhr von Kulturgut gilt nach Art. 68 eine **generelle Genehmigungspflicht für nahezu alle Kulturgüter**. Nach Art. 65 Nr. 4 sind Gemälde, Skulpturen, graphische Arbeiten eines lebenden Künstlers oder solche, die nicht älter sind als 50 Jahre, von der generellen Genehmigungspflicht ausgenommen, dennoch muss der Ausführende den zuständigen Behörden nachweisen, dass die Voraussetzungen der Befreiung von der Genehmigungspflicht vorliegen. In der Praxis muss daher jedes Kulturgut, das außer Landes gebracht werden soll, unter Angabe des Marktwertes den zuständigen kommunalen Behörden zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Ausfuhr wird durch die Erteilung eines „Zertifikats für den freien Warenverkehr“ innerhalb von 40 Tagen nach der Vorführung des Kulturgutes durch die kommunale Behörde genehmigt und ist für 3 Jahre gültig. Eine Versagung der Ausfuhrgenehmigung führt zur Einleitung des Prüfverfahrens, ob es sich um ein **Kulturgut von „kulturellem Interesse“** handelt. Für die vorübergehende Ausfuhr im internationalen Leihverkehr gibt es Sonderbestimmungen. Eine weitere Besonderheit ist, dass der italienische Staat über ein **staatliches Vorkaufsrecht verfügt**. Dieses Vorkaufsrecht für den Staat bzw. die Regionen gilt grundsätzlich für alle Veräußerungen von Kulturgütern innerhalb Italiens, womit die **generelle Anzeigepflicht** für Veräußerungen nach Art. 59 ihre praktische Relevanz erhält, und greift insbesondere bei der Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung (Art. 70). Die zuständige Behörde prüft nicht nur, ob eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wird, sondern auch, ob der **Erwerb des Kulturgutes durch den Staat** zweckmäßig wäre. Rechtsfolge des Vorkaufsrechts ist, dass der Staat innerhalb von 60 bzw. 90 Tagen zum gleichen Kaufpreis ins Rechtsgeschäft eintreten kann.⁴⁴

44 Vgl. ausführlich HACHMEISTER (2012: 116ff.), CALDORO (2009: 61ff.) sowie die kurzen Übersichten in EUROPEAN COMMISSION (2011b: 40ff.) sowie STAINES/PINEL (2008: 127ff.).

3.5. Niederlande

Der im europäischen Binnenmarkt prinzipiell frei Warenaustausch wird im Bereich der Kulturgüter durch entsprechende Bestimmungen im Kulturbesitzerhaltungsgesetz („**Cultural Heritage Preservation Act**“)⁴⁵ begrenzt. Das im Jahr 1984 verabschiedete (und 2009 geänderte) Gesetz sollt die Abwanderung von Kulturgütern und Sammlungen verhindern, die einen **besonderen historischen oder wissenschaftlichen Wert** für die Niederlande darstellen. Diese Güter dürfen das Territorium der Niederlande **nur mit einer Erlaubnis** des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft verlassen.⁴⁶ Hinzu kommt eine Art **Vorkaufsrecht** des Staates: Wenn das Ministerium eine Ausfuhr untersagt, hat der Staat die **Möglichkeit, das gelistete Objekt zu erwerben**. Dazu gibt das Ministerium ein Angebot ab; falls eine Einigung über einen Preis nicht zustande kommt, erfolgt eine gerichtliche Klärung. Falls der dadurch ermittelte Preis für die Staatsseite zu hoch ist, kann das Kunstobjekt letztlich exportiert werden. Die erfassten Kulturgüter und Sammlungen sind **in einer Liste erfasst**. Zu den in der Liste erfassten Kulturgütern gehören neben dem auf der Grundlage des Cultural Heritage Preservation Act erfassten Kulturguts außerdem **Objekte aus öffentlichen Sammlungen der Museen, Archiven und Bibliotheken**; kirchliche Sammlungen sind ebenfalls geschützt.⁴⁷

45 Das Kulturbesitzerhaltungsgesetz („Cultural Heritage Preservation Act“) findet sich in englischer Fassung unter http://www.unesco.org/culture/natlaws/media/pdf/netherlands/netherlands_act198420022009_entof.pdf, eine Übersicht der Rechtsgrundlagen unter www.eui.eu/Projects/InternationalArtHeritageLaw/Netherlands.aspx sowie <http://english.erfgoedinspectie.nl/cultural-goods/legal-basis>.

46 Zuständig ist das „Cultural Heritage Inspectorate“, das dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zugeordnet ist (<http://english.erfgoedinspectie.nl/>).

47 Gegenwärtig sind nach Angaben von KAPPERS/FUCHS (2013) etwa 240 Objekte und etwa 23 Sammlungen (mit jeweils Tausenden von Kunstgegenständen) in der Liste enthalten; vgl. außerdem die Broschüre „Import and Export of Cultural Property“ (2010) mit einem Anhang, der die Alters- und Wertgrenzen für den Export darstellt; das Dokument ist abrufbar unter [www.anvr.nl/ upload/NewsFiles/In-uitvoer cultuurbr_Eng-1706.pdf](http://www.anvr.nl/upload/NewsFiles/In-uitvoer_cultuurbr_Eng-1706.pdf).

4. Literatur⁴⁸

ANTON, Michael (2010a). Rechtshandbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht. Band 1: Illegaler Kulturgüterverkehr, Berlin: De Gruyter.

ANTON, Michael (2010b). Handbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht Bd. 2: Zivilrecht - Guter Glaube im internationalen Kunsthandel, Berlin: De Gruyter.

ARTS COUNCIL ENGLAND (2015). UK Export Licensing for Cultural Goods. Procedures and guidance for exporters of works of art and other cultural goods (Issue 2, 2015), London: Arts Council England, abrufbar unter: http://www.artscouncil.org.uk/media/uploads/Guidance_for_exporters_issue_2_2015.pdf.

BAUER, Alexander A. (2015). The Destruction of Heritage in Syria and Iraq and Its Implications, in: International Journal of Cultural Property, Vol. 22(01), 1-6.

BECKERT, Jens/WEHINGER, Frank (2011). In the shadow: Illegal markets and economic sociology (MPIfG Discussion Paper 11/ 9), Köln: Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung.

BENDIX, Regina/BIZER, Kilian/GROTH, Stefan (Hrsg.) (2010). Die Konstituierung von Cultural Property. Forschungsperspektiven, Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

BERNAU, Nikolaus (2015). Kulturschutzgesetz: Gegen dieses Gesetz kann niemand etwas sagen, in: Berliner Zeitung, 24.07.2015, abrufbar unter: <http://www.berliner-zeitung.de/meinung/kommentar-zum-kulturgutschutzgesetz--gegen-dieses-gesetz-kann-niemand-etwas-sagen,10808020,31304370.html>.

BERNICK, Lauren (1998). Art and Antiquities Theft. In: Transnational Organized Crime 4, 91-116.

BISKY, Jens (2015). Kulturschutzgesetz: National wertvoll, in: sueddeutsche.de, 15. September 2015, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/kultur/kulturschutzgesetz-national-wertvoll-1.2648569?reduced=true>.

BKM (2015). Bestandsaufnahme zu Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Kulturgut bei Katastrophen (Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Inneren, April 2015), abrufbar unter: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/BKM/bestandsaufnahme-kulturgutschutz-in-katastrophenf%C3%A4llen.pdf>.

BLAKE, Janet (2015). International Cultural Heritage Law, Oxford: Oxford University Press.

BOESCH, Bruno/STERPI, Massimo (Hrsg.) (2013). The Art Collecting Legal Handbook. A Cross-Border Legal Guide, London: Thomson Reuters.

48 Letzter Zugriff auf die im Text zitierten Online-Dokumente und in der Literaturliste enthaltenen Einträge: 18.01.2016.

-
- BORGSTEDTE, Greg (2014). Cultural Property, the Palermo Convention, and Transnational Organized Crime, in: *International Journal of Cultural Property*, Vol. 21(03), 281-290.
- BRAMMER, Stephen/JACKSON, Gregory/MATTEN, Dirk (2011). Corporate Social Responsibility and institutional theory: new perspectives on private governance, in: *Socio-Economic Review*, Vol. 10(1), 3-28.
- BRODIE, Neil/DOOLE, Jennifer/RENFREW, Colin (Hrsg.) (2001). *Trade in Illicit Antiquities: The Destruction of the World's Archaeological Heritage*, Cambridge: The McDonald Institute for Archaeological Research.
- BRODIE, Neil/TUBB, Kathryn Walker (Hrsg.) (2003). *Illicit Antiquities: The Theft of Culture and the Extinction of Archaeology*, London: Routledge.
- BUNDESREGIERUNG (2013). Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und den Schutz von Kulturgut vor Abwanderung ins Ausland (BT-Drs. 7/13378, 29.04.13), abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/133/1713378.pdf>.
- CALDORO, Stefano (2009). *Nationaler Kulturgüterschutz und Freizügigkeit der Unionsbürger*, Berlin: De Gruyter.
- CAMPBELL, Peter B. (2013). The Illicit Antiquities Trade as a Transnational Criminal Network: Characterizing and Anticipating Trafficking of Cultural Heritage, in: *International Journal of Cultural Property*, Vol. 20 (2), 113-153.
- CDU/CSU/SPD (2013). *Deutschlands Zukunft gestalten - Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD*, 18. Legislaturperiode (27. November 2013), Berlin: CDU, abrufbar unter: <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>.
- CHARNEY, Noah (2015). A History of Transnational Trafficking in Stolen and Looted Art and Antiquities, in: Bruinsma, Gerben (Hrsg.): *Histories of Transnational Crime*, New York: Springer, 103-146.
- CHARNEY, Noah (Ed.) (2009). *Art and Crime: Exploring the Dark Side of the Art World*, Santa Barbara: Praeger.
- CHECHI, Alessandro (2014). *The Settlement of International Cultural Heritage Disputes*, Oxford: Oxford University Press.
- COGGINS, Clemency Chase (1998). United States Cultural Property Legislation: Observation of a Combatant, in: *International Journal of Cultural Property*, Vol. 7 (1), 52-68.
- DIETZLER, Jessica (2013). On 'organized Crime' in the Illicit Antiquities Trade: Moving Beyond the Definitional Debate, in: *Trends in Organized Crime*, Vol. 16(3), 329-342.

DISDIER, Anne-Célia/TAI, Silvio HT/FONTAGNÉ, Lionel/MAYER, Thierry (2010). Bilateral trade of cultural goods, in: Review of World Economics, Vol. 145(4), 575-595.

EL-BITAR, Julia (2007). Der deutsche und der französische Kulturgüterschutz nach der Umsetzung der Kulturgüterrückgaberrichtlinie: Eine materiellrechtliche und kollisionsrechtliche Untersuchung, Frankfurt: Peter Lang.

ELMENHORST, Lucas (2015)a. Kulturgutschutz Gesetzesnovelle: Die zentralen Fragen bleiben offen, in: Handelsblatt, 17.09.2015, abrufbar unter: <http://www.handelsblatt.com/panorama/kultur-kunstmarkt/kulturgutschutz-gesetzesnovelle-die-zentralen-fragen-bleiben-offen/12335258.html>.

ELMENSHORST, Lucas (2015b). Deutsches Kulturgutschutzgesetz: Klageflut und jahrelange Prozesse, in: Neue Zürcher Zeitung, 3.12.2015, abrufbar unter: <http://www.nzz.ch/feuilleton/klageflut-und-jahrelange-prozesse-1.18656460>.

EUROPEAN COMMISSION (2010). European Competitiveness Report 2010 (Commission staff working document, SEC(2010)1276). Luxembourg: Publications Office of the European Union.

EUROPEAN COMMISSION (2011a). Study on preventing and fighting illicit trafficking in cultural goods in the European Union (Final Report, October 2011, European Commission, DG Home Affairs, Directorate A), abrufbar unter: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/doc_centre/crime/docs/report_trafficking_in_cultural_goods_en.pdf.

EUROPEAN COMMISSION (2011b). Study on preventing and fighting illicit trafficking in cultural goods in the European Union (Annex Final Report, October 2011, European Commission, DG Home Affairs, Directorate A), abrufbar unter: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/doc_centre/crime/docs/report_trafficking_in_cultural_goods_-_annexes_en.pdf.

EUROSTAT (2011). Cultural statistics 2011 edition. Luxembourg: Publications Office of the European Union, abrufbar unter <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/3930297/5967138/KS-32-10-374-EN.PDF/07591da7-d016-4065-9676-27386f900857?version=1.0>.

EUROSTAT (2011). Cultural statistics 2011 edition. Luxembourg: Publications Office of the European Union, abrufbar unter: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_OFFPUB/KS-32-10-374/EN/KS-32-10-374-EN.PDF.

FABER-CASTELL, Christian (2015). Hat der Kunstmarkt Zukunft? Vom enormen Nutzen privaten Kunstbesitzes, in: Neue Zürcher Zeitung, 26.10.2015, abrufbar unter: <http://www.nzz.ch/meinung/debatte/vom-enormen-nutzen-privaten-kunstbesitzes-1.18635685>.

FECHNER, Frank (2007). Kulturgüterschutz auf europäischer Ebene, in: Gornig, Gilbert/Horn, Hans-Detlef/Murswiek, Dietrich (Hrsg.): Kulturgüterschutz - internationale und nationale Aspekte, Berlin: Duncker & Humblot, 141-154.

FECHNER, Frank/KRISCHOK, Heike (2014). Quo vadis Kulturgüterschutz? In: JuristenZeitung, Vol. 69(5), 237-240.

FECHNER, Frank/KRISCHOK, Heike (Hrsg.) (2011). Kultur- und Künstlerrecht: Vorschriftensammlung. Die wichtigsten Vorschriften für Künstler, Denkmalbehörden, Museen und Eventagenturen, Tübingen: Mohr Siebeck.

FIorentini, Francesca (2014). The Trade of Cultural Property: Legal Pluralism in an Age of Global Institutions, in: Nafziger, James/Paterson, Robert Kirkwood (Hrsg.): Handbook on the Law of Cultural Heritage and International Trade, London: Edward Elgar, 589-621.

FLESS, Friederike (2015). Der Kunsthandel diskreditiert sich selbst, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26.08.2015, 11.

GERMELMANN, Claas Friedrich (2015). Kulturelles Erbe als Menschenrecht? Der Beitrag der Rahmenkonvention des Europarats über den Wert des kulturellen Erbes für die Gesellschaft, in: DÖV, Vol. 68(20), 853-864.

GERSCH, Cornelia (2015). Kulturgut in Gefahr – Raubgrabungen und illegaler Handel (Tagungsbericht), Berlin: Stiftung Preußischer Kulturbesitz, abrufbar unter: www.preussischer-kulturbesitz.de/mediathek/bilder/foto-detail/news/2015/05/26/internationale-tagung-zum-kulturgutschutz.html.

GERSTENBLITH, Patty (2007). Controlling the International Market in Antiquities: Reducing the Harm, Preserving the Past, in: Chicago Journal of International Law, Vol. 8(1), 169-196.

GERSTENBLITH, Patty (2012). United States of America and Canada. Expert Report for participants in the Second Meeting of States Parties to the 1970 Convention, Paris, UNESCO Headquarters, 20-21 June 2012, abrufbar unter: www.unesco.org/new/fileadmin/MULTIMEDIA/HQ/CLT/pdf/Gerstenblith_en.pdf.

GORNIG, Gilbert (2007). Der internationale Kulturgüterschutz, in: Gornig, Gilbert/Horn, Hans-Detlef/Murswiek, Dietrich (Hrsg.). Kulturgüterschutz - internationale und nationale Aspekte, Berlin: Duncker & Humblot, 17-63.

GORNIG, Gilbert/HORN, Hans-Detlef/MURSWIEK, Dietrich (Hrsg.) (2007). Kulturgüterschutz - internationale und nationale Aspekte, Berlin: Duncker & Humblot.

GRABITZ, Eberhard/HILF, Meinhard/NETTESHEIM, Martin (Hrsg.) (2015). Das Recht der Europäischen Union: Rechtsstand: April 2015, 56. Aufl., München: C.H.Beck.

GROPP, Rose-Maria (2015a). Was auf die Liste kommt - Gesetz zum Kulturgutschutz: Offizieller Entwurf liegt vor, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 16.09.2015, 11.

GROPP, Rose-Maria (2015b). Kulturgutschutzgesetz: Ende eines Dramas, das keins ist, in: FAZ.NET 2015-11-04, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunstmarkt/kulturgutschutzgesetz-ende-eines-dramas-das-keins-ist-13893857.html>.

HACHMEISTER, Annamaria (2012). Gestohlene und unrechtmäßig verbrachte Kulturgüter im nationalen und internationalen Kaufrecht sowie im Einheitskaufrecht, Baden-Baden: Nomos.

-
- HAUSMANN, Andrea (Hrsg.) (2014). Handbuch Kunstmarkt: Akteure, Management und Vermittlung, Bielefeld: Transcript.
- HIPP, Anette (2000). Schutz von Kulturgütern in Deutschland, Berlin: De Gruyter.
- HORN, Hans-Detlef (2007). Kulturgüterschutz als Staatsaufgabe - unter besonderer Berücksichtigung deutschen Kulturguts im Ausland, in: Gornig, Gilbert/Horn, Hans-Detlef/Murswiek, Dietrich (Hrsg.): Kulturgüterschutz - internationale und nationale Aspekte, Berlin: Duncker & Humblot, 121-138.
- HOWARD, Russell; PROHOV, Jonathan, ELLIOT, Marc (2015). Digging in and trafficking out: how the destruction of cultural heritage funds terrorism, CTC Sentinel, Vol 8 (2) 14-17, abrufbar unter: <https://www.ctc.usma.edu/v2/wp-content/uploads/2015/02/CTCSentinel-Vol8Issue27.pdf>.
- HUBER, Joachim/LERBER, Karin von (2003). Handhabung und Lagerung von mobilem Kulturgut: Ein Handbuch für Museen, kirchliche Institutionen, Sammler und Archive, Bielefeld: Transcript.
- IRMSCHER, Tobias (2007). Kulturgüterschutz im humanitären Völkerrecht, in: Gornig, Gilbert/Horn, Hans-Detlef/Murswiek, Dietrich (Hrsg.): Kulturgüterschutz - internationale und nationale Aspekte, Berlin: Duncker & Humblot, 65-91.
- JOHN, Hartmut/KOPP-SIEVERS, Susanne (Hrsg.) (2001). Sicherheit für Kulturgut! Innovative Entwicklungen und Verfahren, neue Konzepte und Strategien, Bielefeld: Transcript.
- KAPPERS, Pieter/FUCHS, Titia (2013). The Netherlands, in: Boesch, Bruno/Sterpi, Massimo (Hrsg.): The Art Collecting Legal Handbook. A Cross-Border Legal Guide, London: Thomson Reuters, 175-186, abrufbar unter: http://www.boekel.com/media/710562/the_art_collecting_legal_handbook_-_netherlands_chapter_2013.pdf.
- KEA (2011). Mapping the Cultural and Creative Sectors in the EU and China: A Working Paper in support to the development of an EU-China Cultural and Creative Industries' (CCIs) platform ('EU-China Project on the Protection of Intellectual Property Rights'), abrufbar unter: http://ec.europa.eu/culture/news/mapping-the-cultural-and-creative-sectors-in-the-eu-and-china_en.htm.
- KGGT (2015). Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz. Bericht der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Juni 2015), abrufbar unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/39965.pdf>.
- KILA, Joris/BALCELLS, Marc (Hrsg.) (2014). Cultural Property Crime: An Overview and Analysis on Contemporary Perspectives and Trends, Leiden: Brill Academic Publishers.
- KOHLNBACH, Dörthe (2011). Abwanderungsschutz für Kulturgut in Deutschland: Besitzen Kunstwerke eine nationale Zugehörigkeit? Saarbrücken: AV Akademikerverlag.

KOUSH, Alesia (2011). Fight against the Illegal Antiquities' Traffic in the EU: Bridging the Legislative Gaps (Bruges Political Research Paper No. 21, December 2011), Working Paper, Bruges: College of Europe, abrufbar unter: <http://www.coleurop.be/file/content/studyprogrammes/pol/docs/wp21%20Koush.pdf>.

LENSKI, Sophie (2013). Öffentliches Kulturrecht: Materielle und immaterielle Kulturwerke zwischen Schutz, Förderung und Wertschöpfung, Tübingen: Mohr Siebeck.

LENSKI, Sophie (2014). Batik in Bethlehem, Hikaye in Hannover: Der rechtliche Schutz des Kulturerbes zwischen kulturellem Internationalismus und nationaler Identität, Baden-Baden: Nomos.

LENSKI, Sophie (2015a). Der uneingestandene Nationalismus des deutschen Kulturgüterschutzes, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), Vol. 68(16), 677-687.

LENSKI, Sophie (2015b). Haltet die Kunst! Die Krise der Portigon-Sammlung ist eine Krise des Kulturrechts, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, Vol. 48(4), 118-121.

MACKENZIE, Simon (2002). Illicit Antiquities, Criminological Theory and the Deterrent Power of Criminal Sanctions for Targeted Populations. In: Art, Antiquity and Law 7, 125-161.

MARTIN, Dieter J./KRAUTZBERGER, Michael (2010). Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege: einschließlich Archäologie. Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung 3. Aufl., München: Beck Juristischer Verlag.

MÜLLER-KARPE, Michael (2010). Deutschland als Paradies für zwielichtige Antikenhändler? In: ICOM Deutschland Mitteilungen 17, 10-13; auch abrufbar unter: http://www.icom-deutschland.de/client/media/373/mitteilungen_2010_endfassung_mit_aus_urheberrechtlichen_grunden_entfernten_bildern.pdf,

MÜLLER-KATZENBURG, Astrid (1995). Internationale Standards im Kulturgüterverkehr und ihre Bedeutung für das Sach- und Kollisionsrecht, Berlin: Duncker & Humblot.

NAFZIGER, James A. R./PATERSON, Robert Kirkwood (Hrsg.) (2014). Handbook on the Law of Cultural Heritage and International Trade, Cheltenham UK: Edward Elgar Publishing.

ODENDAHL, Kerstin (2006). Kulturgüterrecht, Baden-Baden: Nomos.

PARZINGER, Hermann (2015a). Kulturelles Erbe weltweit in Gefahr. Eine Novellierung des Kulturgüterschutzgesetzes in Deutschland ist nötig, in: Politik & Kultur, 5-15, 1-2, abrufbar unter: <http://www.kulturrat.de/puk/puk05-15.pdf>.

PARZINGER, Hermann (2015b). Zerstörung in Syrien - Baut die Tempel wieder auf! In: FAZ.NET, 17.09.2015, abrufbar unter: http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/terror-des-is-kulturgueter-in-damaskus-schuetzen-13806750.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2.

PETERKE, Sven/Noortmann, MATH (2015). Transnationale kriminelle Organisationen im Völkerrecht: Mehr als Outlaws?, in: Archiv des Völkerrechts, Vol. 53(1), 1-34.

-
- POFALLA, Boris (2015a). Kulturgutschutzgesetz: Wut, Hysterie und Hybris, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 22.07.2015, abrufbar unter: www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunst/boris-pofalla-ueber-das-kulturgutschutzgesetz-13708470.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2.
- POFALLA, Boris (2015b). Die geraubte Kunst, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 16.08.2015, 42.
- POLLEIT-RIECHERT, Ruth (2013). Preisentwicklung und Marketing im zeitgenössischen Kunstmarkt des 21. Jahrhunderts von 2000 bis 2007, Hamburg: Verlag Dr. Kovac.
- RADLOFF, Jörn (2013). Kulturgüterrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Außenhandelsbeschränkungen und Mitnahmeverbote von Kunst- und Kulturgut in Privateigentum, Berlin: Duncker & Humblot.
- RIETSCHER, Solveig (2009). Internationale Vorgaben zum Kulturgüterschutz und ihre Umsetzung in Deutschland, Berlin, New York: De Gruyter.
- ROODT, Christa (2015). Private International Law, Art and Cultural Heritage, Cheltenham UK: Edward Elgar Publishing
- SCHULZ, Bernhard (2015). Überarbeiteter Gesetzentwurf: Besser fürs Kulturgut, in: Der Tagesspiegel Online, 16. September 2015, abrufbar unter: www.tagesspiegel.de/kultur/ueberarbeiteter-gesetzentwurf-besser-fuers-kulturgut/12325488.html.
- SCHULZE, Günther G. (1999). International Trade in Art, in: Journal of Cultural Economics, Vol. 23(1), 109-136.
- SPEICHER, Stephan (2015). Entwarnung für Künstler und Sammler, in: sueddeutsche.de, 15.07.2015, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/kultur/kulturstaatsgesetz-entschaerft-entwarnung-fuer-kuenstler-und-sammler-1.2567005>.
- SPLETTSTÖBER, Anne/TASDELEN, Alper (2015). Der Schutz beweglicher materieller Kulturgüter auf internationaler und nationaler Ebene, in: GROTH, Stefan/BENDIX, Regina F./SPILLER, Achim (Hrsg.): Kultur als Eigentum: Instrumente, Querschnitte und Fallstudien, Göttingen: Universitätsverlag, 83-96.
- SPRECHER, Jörg (2004). Beschränkungen des Handels mit Kulturgut und die Eigentumsgarantie. Schriften zum Kulturgüterschutz, Berlin: De Gruyter.
- STAINES, Judith/PINEL, Julio (2008). Moving Art. A Guide to the Export and Import of Cultural Goods between Russia and the European Union, Moscow: Delegation of the European Commission to Russia, abrufbar unter: http://eeas.europa.eu/delegations/russia/documents/eu_russia/moving_art_07_en.pdf.
- STAINES, Judith/MERCER, Colin (2013). Mapping of Cultural and Creative Industry Export and Internationalisation Strategies in EU Member States (EENC Report, February 2013), European Expert Network on Culture (EENC), abrufbar unter: www.kulturradet.se/Documents/Verksamhet/Internationellt/JStaines_CMercer_Mapping_CCIExportStrategies_updated_Feb2013.pdf.

STEINBRÜCK, Catrin (2012). Die Umsetzung des UNESCO-Kulturgutübereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland: Eine vergleichende Betrachtung mit der Umsetzung der Konvention in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz, Köln: Heymanns.

STREINZ, Rudolf (1998). Internationaler Schutz von Museumsgut (Handbuch des Museumsrechts 4), Wiesbaden: Springer Fachmedien.

STROBL, Henrike (2015). Neue Vorgaben für den Kunst- und Kulturgüterhandel durch die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, in: Neue Juristische Wochenschrift - NJW, Vol. 68(11), 721-727.

TEFAF (2014). The Global Art Market, with a focus on the US and China, Helvoirt/Maastricht: The European Fine Art Foundation (TEFAF), abrufbar unter: de.statista.com/statistik/studie/id/24371/dokument/informationen-zum-globalen-kunstmarkt-2013/.

THIES, Carla (2013). Kulturelle Vielfalt als Legitimitätselement der internationalen Gemeinschaft, Tübingen: Mohr Siebeck.

THORN, Bettina (2005). Internationaler Kulturgüterschutz nach der UNIDROIT-Konvention, Berlin: De Gruyter.

TORGGLER, Barbara et al. (2014). Evaluation of UNESCO's Standard-setting Work of the Culture Sector Part II – 1970 Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property (FINAL REPORT, April 2014), abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0022/002269/226931E.pdf>.

TURNER, Stefan (2002). Das Restitutionsrecht des Staates nach illegaler Ausfuhr von Kulturgütern, Berlin: De Gruyter.

UNCTAD (2011). Creative Economy Report 2010. Geneva: UNCTAD/UNDP, abrufbar unter: http://unctad.org/en/docs/ditctab20103_en.pdf.

UNESCO INSTITUTE FOR STATISTICS (2005). International Flows of Selected Cultural Goods and Services, 1994-2003. Montreal: UNESCO Institute for Statistics (UIS); abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0014/001428/142812e.pdf>.

UNITED NATIONS et al. (2012). Manual on Statistics of International Trade in Services 2010 (MSITS 2010, ST/ESA/M.86/Rev. 1). Geneva et al.: UN/IMF/Eurostat/UNESCO/OECD/UNCTAD, abrufbar unter: www.oecd.org/std/its/manualonstatisticsofinternationaltradeinservices.htm.

UNITED NATIONS OFFICE ON DRUGS AND CRIME (2011). Estimating illicit financial flows resulting from drug trafficking and other transnational organized crimes (Research report, October 2011), Vienna: UNODC, abrufbar unter: https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/Studies/Illicit_financial_flows_2011_web.pdf.

-
- VERES, Zsuzanna (2014). The Fight against Illicit Trafficking of Cultural Property: The 1970 UNESCO Convention and the 1995 UNIDROIT Convention, in: Santa Clara Journal of International Law, Vol. 12(2), 91-108, abrufbar unter: http://heinonlinebackup.com/hol-cgi-bin/get_pdf.cgi?handle=hein.journals/scjil12§ion=23.
- VRDOLJAK, Ana Filipa (2008). International law, museums and the return of cultural objects, Cambridge: Cambridge University Press.
- WASER, Georges (2015). Kunst aus dem Nahen Osten als Geldquelle des Terrors: Der Antikenschmuggel und die scheinheiligen Zerstörer, in: Neue Zürcher Zeitung, 12.2.2015, abrufbar unter: <http://www.nzz.ch/feuilleton/der-antikenschmuggel-und-die-scheinheiligen-zerstoerer-1.18481027>.
- WATSON, Andrea (2015). How antiquities are funding terrorism, in: Financial Times, June 29, 2015, abrufbar unter: <http://www.ft.com/intl/cms/s/0/fbecb8a2-09df-11e5-a6a8-00144feabdc0.html#axzz3kh2Ep6Cj>.
- WEBER, Marc (2002). Unveräußerliches Kulturgut im nationalen und internationalen Rechtsverkehr, Berlin: De Gruyter.
- WEBER, Marc (2011). Der schweizerische Kunsthandel und seine rechtlichen Rahmenbedingungen, in: Paul-André Jaccard/Sébastien Guex (Eds.), Le marché de l'art en Suisse. Du XIXe siècle à nos jours, Zurich: SIK-ISEA, 327-340, abrufbar unter: http://www.marcweber.ch/publikationen_files/Kunstmarkt_Weber.pdf.
- WEBER, Marc (2013). Internationale Aspekte des gutgläubigen Erwerbs gestohlener Kulturgüter, in: Matthias Weller/Nicolai Kemle/Thomas Dreier (Hrsg.), Raub - Beute - Diebstahl, Tagungsband des Sechsten Heidelberger Kunstrechtstags am 28. und 29. September 2012, Baden-Baden: Nomos 2013, 45-75.
- WEHINGER, Frank (2011). Illegale Märkte Stand der sozialwissenschaftlichen Forschung (MPIfG Working Paper 11/6), Köln: Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, abrufbar unter: <http://www.mpifg.de/pu/workpap/wp11-6.pdf>.
- WELLER, Matthias/KEMLE, Nicolai/DREIER, Thomas/LYNEN, Peter Michael (Hrsg.) (2010). Kunst im Markt - Kunst im Recht: Tagungsband des Dritten Heidelberger Kunstrechtstags am 09. und 10. Oktober 2009, Baden-Baden: Nomos.
- WESSEL, Günther (2015). Das schmutzige Geschäft mit der Antike: Der globale Handel mit illegalen Kulturgütern, Berlin: Ch. Links Verlag.
- WORLD CUSTOMS ORGANIZATION (2013). Illicit Trade Report 2012, Brussels: WCO, abrufbar unter: <http://www.wcoomd.org/en/media/newsroom/2013/june/wco-publishes-its-first-illicit-trade-report.aspx>.
- ZIMMERMANN, Olaf (2015). Besitz von Raubkunst muss gesellschaftlich und rechtlich geächtet werden (02.09.2015), Berlin: Deutscher Kulturrat, abrufbar unter www.kulturrat.de/detail.php?detail=3219&rubrik=5.